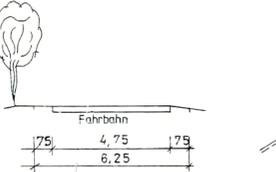


PLANZEICHNUNG- TEIL A

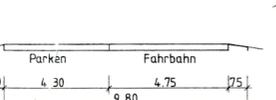


STRASSENQUERSCHNITTE M1:100

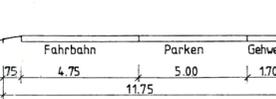
Schnitt I-I
Mischverkehrsfläche



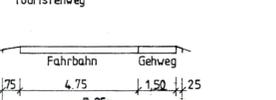
Schnitt II-II
Mischverkehrsfläche



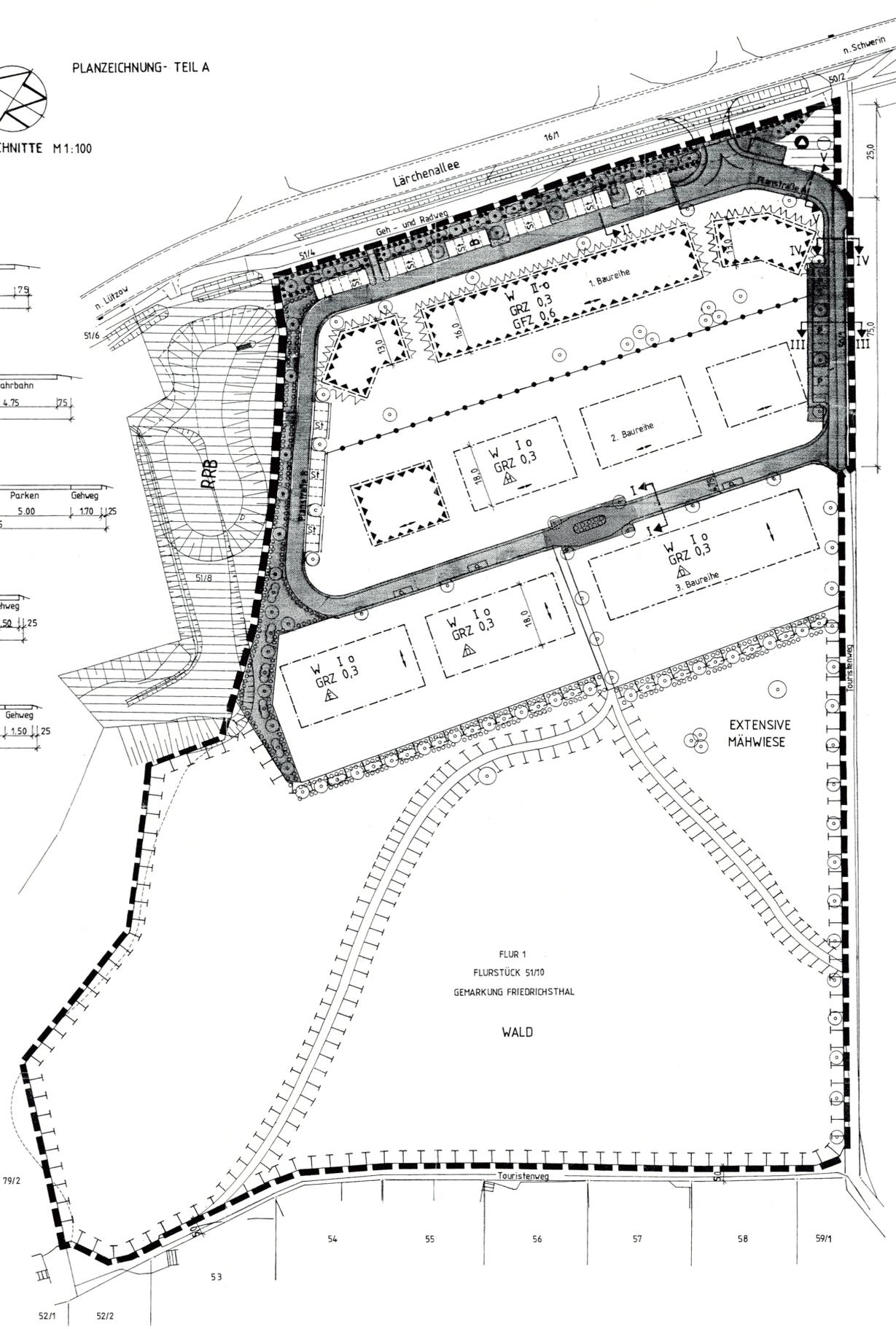
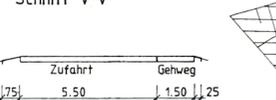
Schnitt III-III
Touristenweg



Schnitt IV-IV
Touristenweg



Schnitt V-V



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

W Wohnbaufläche

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

GRZ Geschosflächenzahl

GFZ Grundflächenzahl

z.B. II Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB

o offene Bauweise

▲ nur Einzelhäuser

▲ nur Doppelhäuser

▲ nur Hausgruppen

Baugrenze

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

P Parkplatz (öffentlich)

St Stellplatz (privat)

Öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Privater Fuß- und Radweg

Fuß- und Radweg mit öffentlichem Gehrecht für die Allgemeinheit

Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) 12 BauGB

Abfall

III 35 dB

IV 40 dB

An den Giebelseiten innerhalb der 1. Baureihe und im westlichen Baufeld der 2. Baureihe werden Wintergärten aus Gründen des Schallschutzes mit folgenden Bedingungen errichtet:

a. In der 1. Baureihe mit einer Höhe von EG-1.0G und in der 2. Baureihe für das EG.

b. Die Belüftung ist über die in Richtung Süden offenen Wintergärten zu gewährleisten.

c. Die Verglasung der Wintergärten muß ein res. Bauschalldämmmaß R res. ges. von mind. 20dB aufweisen.

In der 1. Baureihe werden auf den Giebelseiten der Dachgeschosse Fenster für schutzwürdige Wohnräume ausgeschlossen.

Auf die der Lärchenallee zugewandene Nord-Ost-Seite der 1. Baureihe und der Nord-Ost-Fassade des westlichen Baufeldes der 2. Baureihe werden keine schutzwürdigen Wohnräume (Schlaf-, Kind- und Wohnräume) angeordnet. Diese werden durch geeignete Grundriestaltung der Wohnblöcke auf den lärmaußengewandten Südseiten der Gebäude vorgesehen.

An allen in der Planzeichnung nicht gekennzeichneten Fassaden wird ein R w. res = 30dB eingehalten.

5. Grünordnung

5.1. Entlang der Straßen und Wege werden in der Qualität STU 18-20cm 3 x v. m. B. 50 Stück Laubbäume entsprechend Artenliste 3 gepflanzt und bei Abgang ersetzt. Baumscheiben werden auf 12 m² mit versickerungsfähigem Material angelegt. Die Pflanzstreifen werden mit wassergebundener Decke befestigt und statisch verdrichtet.

5.2. In der Fläche zum Schönschnitt werden 12 Stück Laubbäume in der Qualität STU 16-18cm, 3xv. m. B. entsprechend Artenliste 3 gepflanzt und bei Abgang ersetzt.

5.3. Im Innenhof der mehrgeschossigen Bebauung werden 9 Stück Laubbäume in der Qualität STU 16-18 cm, 3xv. m. B., entsprechend Artenliste 3 gepflanzt und bei Abgang ersetzt.

5.4. Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird die Begrünung mit einem 5,00 m breiten Krautsaum (Sukzession), einem 5,00 m breiten Strauchsaum (1 Stk pro 2 m²) entsprechend Artenliste 1 und 2 und einem 5,00 m breiten Waldsaum mit 60 % Deckungsgrad der Gehölze entsprechend Artenliste 1, 2 und 3 abgestuft. Die Qualität der Bäume beträgt: STU 12-14cm, 2xv. m. B. und der Heiser, 2 x v. m. B., 150-200cm Höhe.

5.5. Die Waldfläche wird unter Beachtung des vorhandenen Birkenaufwuchses mit 20 Gruppen - je Gruppe mindestens 1 Stück Laubbäume (12-14 cm STU, 3 x v. m. B.), 2 Stück Heiser (2 x v. m. B., 150-200 cm Höhe) entsprechend Artenliste 3 und 4 Stück Laubgehölz (Strauch o. B., 3 Triebe, 60 - 1200 cm Höhe) entsprechend Artenliste 2 begründet und bei Abgang ersetzt. Für mind. 5 Jahre schützt ein Wildzaun die Anlage.

5.6. Die Extensivwiese wird durch eine Initialsaat mit reduzierter Ansaatmenge 10g/m² mit RSM 7.1.2. begründet und 1X jährlich nach dem 15. Juni gemäht. Das Mahdgut wird abtransportiert.

6. Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Fassaden der Mehrfamilienhäuser werden in hellem Putz ausgeführt. Die Hausgruppen werden mit hellen (weissen) Klinkern versehen. Für die Doppel- und Einfamilienhäuser werden wahlweise helle Putze oder weisse Klinker eingesetzt.

Die Dächer werden als Satteldächer ausgebildet und mit roten Dachsteinen belegt.

7. Ver- und Entsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über ein zentrales Abwassersystem mit Anschluss an die städtische Schmutzwasserkanalisation. Das auf den versiegelten, privaten und öffentlichen Flächen, einschl. der öffentlichen Straßen und Wege, anfallende Niederschlagswasser wird über ein verrohrtes Entwässerungssystem in den Schönschnitt geteilt. Niederschlagswasser von belasteten Flächen (z.B. Straßen, Plkw-Stellflächen) ist mit einem Ablasser nach DIN 1999 vorzubehalten.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen und es ist zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauGB i.V.m. DSchG M-V

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen und es ist zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)

Fläche für Vorkerhungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinflüsse § 9 (1) 24 BauGB

Schalpegelbereich III

Schalpegelbereich IV

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Firstichtung

Fläche für Vorkerhungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzung von Bäumen

Anpflanzung von Hecken

Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Hecken

Umgrenzung von Flächen vorhandener Anpflanzung

Vorkerhungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinflüsse § 9 (1) 24 BauGB

Fläche für Vorkerhungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinflüsse § 9 (1) 24 BauGB

Schalpegelbereich III

Schalpegelbereich IV

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Firstichtung

BESCHREIBUNG DES VORHABENS / TEXT (TEIL B)

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB

Im Plangebiet sind nur Wohngebäude zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB

Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Grundflächenzahlen dürfen durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenanlagen und von baulichen Anlagen, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, um nicht mehr als 50% überschritten werden.

2.2. Die Firsthöhe der baulichen Anlagen beträgt für zweigeschossige Wohngebäude nicht mehr als 12 Meter und für eingeschossige Wohngebäude nicht mehr als 9,50 Meter über Oberkante Fahrbahn.

Ausgleichsfläche 29.900 qm

Baufläche 22.700 qm

davon

Grundfläche Wohngebäude 4.150 qm

Stellplätze 1.100 qm

Verkehrsfächen 2.800 qm

Grün- und Freiflächen 14.500 qm

sonstige Flächen 150 qm

Fläche Plangebiet Flur 1, Flurstück 51/10 52.000 qm

3. Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

Anlagen gemäß § 14 (2) BauNVO, wie technische Einrichtungen der Ver- und Entsorgung dienen sind zulässig. Zulässig sind auch Fahrradunterstände, sowie Gemeinschafts- und Hobbyräume bis zu einer Größe von 20 qm Grundfläche. Die Höhe dieser Nebenanlagen darf 2,50 Meter nicht überschreiten. Nicht zulässig sind Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO.

4. Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

4.1. Schallschutz

Für die Gebäude innerhalb der festgesetzten Flächen nach § 9 (1) 24 BauGB werden passive Schallschutzmaßnahmen durchgeführt.

Den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Lärmpegelbereichen werden die, in der folgenden Übersicht gemäß DIN 4109 angegebenen erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße für Außenbauteile zugeordnet.

Lärmpegelbereich

erf. R w. res in dB

III 35 dB

IV 40 dB

An den Giebelseiten innerhalb der 1. Baureihe und im westlichen Baufeld der 2. Baureihe werden Wintergärten aus Gründen des Schallschutzes mit folgenden Bedingungen errichtet:

a. In der 1. Baureihe mit einer Höhe von EG-1.0G und in der 2. Baureihe für das EG.

b. Die Belüftung ist über die in Richtung Süden offenen Wintergärten zu gewährleisten.

c. Die Verglasung der Wintergärten muß ein res. Bauschalldämmmaß R res. ges. von mind. 20dB aufweisen.

In der 1. Baureihe werden auf den Giebelseiten der Dachgeschosse Fenster für schutzwürdige Wohnräume ausgeschlossen.

Auf die der Lärchenallee zugewandene Nord-Ost-Seite der 1. Baureihe und der Nord-Ost-Fassade des westlichen Baufeldes der 2. Baureihe werden keine schutzwürdigen Wohnräume (Schlaf-, Kind- und Wohnräume) angeordnet. Diese werden durch geeignete Grundriestaltung der Wohnblöcke auf den lärmaußengewandten Südseiten der Gebäude vorgesehen.

An allen in der Planzeichnung nicht gekennzeichneten Fassaden wird ein R w. res = 30dB eingehalten.

5. Grünordnung

5.1. Entlang der Straßen und Wege werden in der Qualität STU 18-20cm 3 x v. m. B. 50 Stück Laubbäume entsprechend Artenliste 3 gepflanzt und bei Abgang ersetzt. Baumscheiben werden auf 12 m² mit versickerungsfähigem Material angelegt. Die Pflanzstreifen werden mit wassergebundener Decke befestigt und statisch verdrichtet.

5.2. In der Fläche zum Schönschnitt werden 12 Stück Laubbäume in der Qualität STU 16-18cm, 3xv. m. B. entsprechend Artenliste 3 gepflanzt und bei Abgang ersetzt.

5.3. Im Innenhof der mehrgeschossigen Bebauung werden 9 Stück Laubbäume in der Qualität STU 16-18 cm, 3xv. m. B., entsprechend Artenliste 3 gepflanzt und bei Abgang ersetzt.

5.4. Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird die Begrünung mit einem 5,00 m breiten Krautsaum (Sukzession), einem 5,00 m breiten Strauchsaum (1 Stk pro 2 m²) entsprechend Artenliste 1 und 2 und einem 5,00 m breiten Waldsaum mit 60 % Deckungsgrad der Gehölze entsprechend Artenliste 1, 2 und 3 abgestuft. Die Qualität der Bäume beträgt: STU 12-14cm, 2xv. m. B. und der Heiser, 2 x v. m. B., 150-200cm Höhe.

5.5. Die Waldfläche wird unter Beachtung des vorhandenen Birkenaufwuchses mit 20 Gruppen - je Gruppe mindestens 1 Stück Laubbäume (12-14 cm STU, 3 x v. m. B.), 2 Stück Heiser (2 x v. m. B., 150-200 cm Höhe) entsprechend Artenliste 3 und 4 Stück Laubgehölz (Strauch o. B., 3 Triebe, 60 - 1200 cm Höhe) entsprechend Artenliste 2 begründet und bei Abgang ersetzt. Für mind. 5 Jahre schützt ein Wildzaun die Anlage.

5.6. Die Extensivwiese wird durch eine Initialsaat mit reduzierter Ansaatmenge 10g/m² mit RSM 7.1.2. begründet und 1X jährlich nach dem 15. Juni gemäht. Das Mahdgut wird abtransportiert.

6. Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Fassaden der Mehrfamilienhäuser werden in hellem Putz ausgeführt. Die Hausgruppen werden mit hellen (weissen) Klinkern versehen. Für die Doppel- und Einfamilienhäuser werden wahlweise helle Putze oder weisse Klinker eingesetzt.

Die Dächer werden als Satteldächer ausgebildet und mit roten Dachsteinen belegt.

7. Ver- und Entsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über ein zentrales Abwassersystem mit Anschluss an die städtische Schmutzwasserkanalisation. Das auf den versiegelten, privaten und öffentlichen Flächen, einschl. der öffentlichen Straßen und Wege, anfallende Niederschlagswasser wird über ein verrohrtes Entwässerungssystem in den Schönschnitt geteilt. Niederschlagswasser von belasteten Flächen (z.B. Straßen, Plkw-Stellflächen) ist mit einem Ablasser nach DIN 1999 vorzubehalten.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen und es ist zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauGB i.V.m. DSchG M-V

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen und es ist zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauGB i.V.m. DSchG M-V

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen und es ist zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauGB i.V.m. DSchG M-V

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen und es ist zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauGB i.V.m. DSchG M-V

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen und es ist zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauGB i.V.m. DSchG M-V

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen und es ist zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauGB i.V.m. DSchG M-V

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen und es ist zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauGB i.V.m. DSchG M-V

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen und es ist zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauGB i.V.m. DSchG M-V

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB MaßnG) und aufgrund des § 86 der Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) beschließt die Stadtvertretung am 10.05.1999... folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. XVIII/93 „Lärchenpark Schwerin-Friedrichsthal“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 Abs. 1, Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Schwerin, den 18.06.1999... Oberbürgermeister

Die Stadtvertretung hat am 14.11.1997... den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schwerin, den 18.06.1999... Oberbürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, sowie der Begründung hat in der Zeit vom 30.08.1997 bis zum 02.09.1997... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.08.1997... im Stadtanzeiger öffentlich bekanntgemacht worden.

Schwerin, den 18.06.1999... Oberbürgermeister

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.10.1997... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schwerin, den 18.06.1999... Oberbürgermeister